

## Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg für das Jahr 2000

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 §§ 74 und 75 sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHV0) vom 08.01.1991 §§ 1 und 2 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 13.3.00 mit Beschluß - Nr. 14/00 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben von je	61.045.900,00 DM
davon im Verwaltungshaushalt	34.785.500,00 DM
davon im Vermögenshaushalt	26.260.400,00 DM
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von	0,00 DM
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	5.600.000,00 DM

### § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 3.000.000,00 DM

### § 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	250 v.H.
b) für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermeßbeträge	360 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermeßbeträge.	380 v.H.

**§ 4<sup>1</sup>**

Maßnahmen des Vermögenshaushaltes, die zum Teil aus Fördermitteln finanziert werden, entsprechend der Auflistung im Pkt. 7.7. des Vorberichtes, können erst nach Vorliegen des verbindlichen Bewilligungsbescheides realisiert werden.

---

<sup>1</sup> Die Satzung wurde am 13.3.2000 beschlossen und am 26.5.2000 im Amtsblatt 21/2000 sowie am 25.8.2000 im Amtsblatt 34/2000 veröffentlicht.